

der Vernichtung entgegenführen, all und jeden heute zum Buchhändler machen möchten, lediglich um ihren eigenen Gewinn zu vermehren, die sogar an die Autoren unserer Verleger und an Private aller Art herangehen, sie zu Gewerbetreibenden zu stempeln versuchen mit der Lockspeise der Bücherversorgung für den eigenen Bedarf zu Nettopreisen.

Wir werden also zunächst verlangen müssen und dahin zu streben haben, daß alle Zweige des Buchhandels unsere Bemühungen um eine verständige und maßvolle Reinigung des Adreßbuchs unterstützen.

Was nun die Reinigung selbst betrifft, so werden wir zu unterscheiden haben zwischen Entfernung schon aufgenommener Betriebe und Aufnahme oder Ablehnung neuer Firmen. Was die ersteren angeht, so wünschte ich, wir gingen mit allergrößter Vorsicht zu Werke. Private, Nichtgewerbetreibende, die durch einen Zufall ins Adreßbuch geraten sind, müssen natürlich heraus, es wird ihnen selbst an ihrem Verbleiben oder Nichtverbleiben wenig gelegen sein. Anders ist es mit den Gewerbetreibenden, die nicht eigentlich als Buchhändler im strengen Sinn zu betrachten sind. Hier werden wir beide Augen zudrücken müssen, werden zu berücksichtigen haben, daß wir vielleicht Existenzen vernichten, die sich ein Gewohnheitsrecht auf Bücherbezug erworben haben.

Was den andern Teil, die Neuaufnahmen betrifft, so werden wir uns heute unbedingt auf bestimmte Aufnahmeerfordernisse zu einigen haben, die von den Herren Referenten zum Teil ja schon erwähnt worden sind. Keinesfalls dürfen wir heute von diesem Plage gehen, ohne die Frage der Adreßbuchreinigung nunmehr endlich im richtigen Fahrwasser zu wissen.

Wie Ihnen nun bekannt ist, hat die Geschäftsstelle des Börsenvereins seit einigen Monaten die Gepflogenheit, alle neu aufzunehmenden Firmen den in Frage kommenden Kreisvereinen zur Begutachtung vorzulegen. Es ist damit den Kreisvereinen eine erhebliche Arbeitslast aufgebürdet worden, die wir aber wohl alle mit Freuden auf uns genommen haben, da uns somit ein Kontrollrecht bei der Neugestaltung des Adreßbuchs eingeräumt worden ist. Weil es aber nun nicht zu vermeiden sein dürfte, daß bei Aufnahme oder Ablehnung die verschiedenen Anschauungen der Kreisvereinsvorstände allzu kraß in Erscheinung treten und dadurch verschiedenes Recht geschaffen werden könnte, so hat der Vorstand des Verbandes, der sich gerade mit dieser Frage seit langer Zeit eingehend beschäftigt, bestimmte Aufnahmeeregeln unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Verhältnisse ausgearbeitet. Diese Aufnahmeeregeln, die, wie wir annehmen, die Billigung des Börsenvereinsvorstandes finden werden, will ich mir nunmehr erlauben, Ihnen vorzutragen.

Es würde für die Aufnahme ins Adreßbuch und Börsenblatt verlangt werden:

#### Beim Verlag:

1. Es muß ein angemeldeter Gewerbebetrieb als Verlagsbuchhandlung vorliegen.
2. Die Verlagstätigkeit muß bereits erfolgt sein oder als unmittelbar bevorstehend nachgewiesen werden. Dabei soll der Verlag eines einzelnen Buches von geringem Umfange nicht genügen, bezw. nur dann, wenn eine Fortsetzung der Verlagstätigkeit ersichtlich ist.
3. Selbstverlag und Kommissionsverlag sollen als Verlagstätigkeit nur gelten, wenn der Vertrieb auch durch das Sortiment erfolgt und wenn mehrere Verlagsartikel (bezw. siehe unter Nr. 2) vorhanden sind.
4. Vereinsverlag soll als Verlagstätigkeit nur gelten, wenn er auch durch das Sortiment geliefert wird und die Verteilung des Gewinns den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins entspricht.
5. Unselbständige Personen, die nebenbei einen oder den anderen Verlagsartikel haben, sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

#### Beim Sortiment:

1. Es muß ein angemeldeter Gewerbebetrieb als Buchhandlung vorliegen (Sortiment, Antiquariat, Versand, Reisebuchhandlung).
2. Es muß beim Sortiment und Antiquariat ein Bücherlager vorhanden sein (Schulbücher allein, Stadtpläne, Gesangbücher, überhaupt Artikel, die fast jede Papierhandlung führt, sollen nicht genügen).
3. Versand- und Reisebuchhandlungen müssen, um als buchhändlerische Betriebe angesehen zu werden, den Nachweis der geschäftlichen Verbindung mit mehreren Verlegern erbringen.
4. Vereinsbuchhandlungen sollen als buchhändlerische Betriebe nur gelten, wenn die Verteilung des Gewinns den Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Börsenvereins entspricht.

Wir haben, wie Sie sehen, manchen Wunsch zurückgestellt, haben aber geglaubt, für den Augenblick über das Erreichbare nicht hinausgehen zu dürfen. Diese Aufnahmeeregeln werden nun, wenn sie Ihre Billigung gefunden haben, dem Vorstand des Börsenvereins zur Genehmigung vorgelegt werden, es wird dann eine Vervielfältigung für alle Vorstände der Kreisvereine, für die Kommissionsäre, Grossisten und Verleger erfolgen. Einem Wunsche möchte ich gleich an dieser Stelle Ausdruck geben, daß nämlich die Untersuchungen der Kreisvereine, betreffend Aufnahme oder Ablehnung neuer Firmen mit der denkbar größten Sorgfalt und Objektivität erfolgen mögen. Niemals darf der Vorwurf berechtigt erscheinen, daß seitens irgend eines Vorstandes mit zweierlei Maß gemessen worden sei, daß Konkurrenzfirmen ohne ausreichenden Grund abgelehnt worden seien. Wir sind uns nicht im unklaren darüber, daß die Untersuchungsarbeit eine sehr schwierige sein wird, besonders an Plätzen, wo Vorstandsmitglieder oder Vertrauensleute nicht ansässig sind. Es dürfte sich vielleicht empfehlen, an solchen Orten nicht einem Konkurrenten der aufzunehmenden Firma die Untersuchung zu übertragen, sondern vielleicht die Ortsverwaltung um Auskünfte zu bitten.

Für die abgelehnten Firmen, die sich beschwert fühlen, muß eine Instanz geschaffen werden, deren Organisation wir wohl am besten dem Vorstände des Börsenvereins überlassen können.

Da ich nun der Ansicht bin, daß eine Reinigung des Adreßbuchs nur unvollkommen ohne die Unterstützung des Leipziger Großgeschäfts wird erreicht werden können, so will ich mich jetzt der Grossistenfrage im speziellen zuwenden und eine Prüfung der Wege versuchen, die das Großgeschäft näher an uns heranzuführen können, damit wir gemeinschaftlich in der Lage sind, das Messer an die schädigenden Auswüchse zu legen.

Es ist zunächst nicht zu leugnen, daß das Leipziger Großgeschäft eine Macht darstellt, mit der jeder rechnen muß, setzt es doch von den 75 bis 80 Millionen des Leipziger Kommissionsverkehrs annähernd 18 Millionen Mark, also fast ein Viertel um. Aber auch hier zeigt es sich wie anderswo, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen, daß das Aufblühen des Großgeschäfts immer neue Konkurrenz mit immer gewagteren Formen großgezogen hat, so daß die alten Grossfirmen vielleicht heute schon, wahrscheinlich aber über kurz oder lang engere Anlehnung an unsere Organisation zu suchen gezwungen sein werden. Es wird sich derselbe Prozeß vollziehen wie an anderen Stellen, daß nämlich die Doutsider dann zum Ganzen einschwenken, wenn noch größere Doutsider ihnen das Leben schwer zu machen beginnen. So liegt der Fall auch hier. Das Kommissions- und Großhaus, ein genossenschaftliches Unternehmen, lockt den alten Grossisten die Kunden in Scharen aus dem Hause und zeigt gleichzeitig denen, meine Herren, die sehen wollen, die Wege, wie etwa von seiten des Sortiments und des Verlags einmal, wenn es nötig werden sollte, einer ungesunden Entwicklung der großen Barsortiments- und Kommissionskonzerne der Schröpfung angefaßt werden könnte. Eigentlich könnten wir der weiteren Entwicklung, nämlich dem